

## **Artikel 13 Grundgesetz: Die Wohnung ist unverletzlich.**

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt für jeden Menschen, der sich in Deutschland aufhält, also auch für Sie in einer Sammel-Unterkunft. Räume, die Sie als Privaträume nutzen, werden von deutschen Gerichten als "Wohnungen" gewertet, auch wenn Sie in diesen nicht alleine sondern mit anderen Menschen zusammen leben. Räume, in denen Sie nicht Ihre Privatheit leben, gelten dagegen nicht als "Wohnung" (große Speisesäle, Gruppenräume, etc.). Wer Ihre Wohnung/Ihr Zimmer betritt, braucht dafür Ihre Erlaubnis. Wer dies ohne Erlaubnis tut, muss dafür einen "Durchsuchungsbefehl" haben. Oder sehr dringende Gründe nennen, nämlich Gefahr für Leib und Leben von Menschen.

***Beispiel:** Die Security hört aus einem Zimmer einen Streit, Schläge und Hilferufe. Sie dürfen das Zimmer betreten und der Person zur Hilfe kommen.*

## **Abschiebungen: Eindringen von Polizei und Ausländerbehörden**

In Fällen von Abschiebungen geben die ausführenden Beamt\*innen meistens keinen Grund dafür an, warum sie eine Wohnung betreten. In den meisten Fällen haben sie auch keinen Beschluss eines Richters, den sie eigentlich haben müssen. Dies verletzt Ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Ihre Grundrechte wiegen höher als das Interesse des Staates eine Abschiebung durchzuführen, solange von Ihnen keine Gefahr ausgeht. Über die Einschränkung von Grundrechten dürfen in Deutschland nur Richter\*innen entscheiden, nicht Polizist\*innen und nicht die Ausländerbehörde.

***Beispiel:** Die Polizei will Frau Hourieh abschieben. Sie dürfen laut Gesetz ihr Zimmer nur betreten, wenn sie einen Beschluss von einer\*m Richter\*in haben. Wenn sie diesen nicht haben, darf Frau Hourieh ihnen den Zutritt zu ihrem Zimmer verweigern.*

So urteilte im Februar 2019 auch ein Gericht in Hamburg. Leider halten sich die Behörden meistens nicht an dieses Gesetz. In Hamburg gilt hier das Gesetz § 23 HmbVwVG, in Mecklenburg-Vorpommern § 59 SOG-MV.

## **Zimmerkontrollen: Eindringen der Sozialbetreuer\*innen**

In vielen Flüchtlingsunterkünften steht in der Hausordnung, dass Mitarbeitende der Unterkunft Ihr Zimmer betreten dürfen. Hausordnungen, die diesen Satz enthalten, sind grundrechtswidrig.

## **Was Sie tun können:**

Weisen Sie Ihre Unterkunftsbetreiber darauf hin. Als Lese-Empfehlung empfehlen wir Deutsches Institut für Menschenrechte: „Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten“. Beschweren Sie sich bei den Auftraggebern der Betreiber. In Nostorf-Horst und Sternbuchholz ist dies das Landesamt für innere Verwaltung. In den Städten in Mecklenburg-Vorpommern sind es die zuständigen Sozialämter. Sprechen Sie miteinander.

## **Was tun, wenn meine Rechte verletzt werden?**

Die ständigen Verletzungen der Grundrechte von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften sind selten Thema in der deutschen Öffentlichkeit. Kaum jemand weiß davon. Viele Asylsuchende kennen Ihre Rechte in Deutschland nicht oder befürchten negative Konsequenzen im Asylverfahren, wenn sie diese einfordern.

Sie haben wie jeder andere Mensch das Recht, eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) gegen diejenigen zu stellen, die ohne Erlaubnis Ihr Zimmer betreten. In vielen Fällen sind Mitarbeitende in Behörden, bei der Polizei oder in Unterkünften nicht bereit, sich mit solch grundlegenden Anliegen auseinanderzusetzen. Es ist immer hilfreich, eine Beratung aufzusuchen oder eine\*n Anwalt\*in zu kontaktieren, bevor Sie eine Anzeige stellen.

## **Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Unterstützung vor Ort in Mecklenburg-Vorpommern brauchen!**

PRO BLEIBERECHT ist ein antirassistisches Netzwerk, das Asylsuchende in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt. Unser Anliegen ist die grundlegende Gleichberechtigung der Menschen. Wir freuen uns, Menschenrechts-Aktivist\*innen aus allen Ländern kennen zu lernen und mit Ihnen zusammen aktiv zu werden.